

文件

Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger

Vorbemerkung: Die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi renyuan guanli banfa* 宗教教职人员管理办法) wurden am 18. Januar 2021 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (NBRA) bekanntgegeben und traten am 1. Mai 2021 in Kraft. Es handelt sich um die umfassendste Verwaltungsrechtsnorm, die bisher für den behördlichen Umgang mit den religiösen Amtsträgern und Amtsträgerinnen der Religionen erlassen wurde. Übernahmen von oder Bezüge zu bereits bestehenden Bestimmungen in anderen religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnormen, vor allem in den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, sind möglichst umfassend (aber nicht vollständig) in den Anmerkungen angegeben. Der Text erschien im Amtsblatt des Staatsrats (中华人民共和国国务院公报) 2021, Nr. 11, S. 29-35, und auf der Website des Staatsrats unter www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-02/09/content_5586371.htm. Er wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Zu diesen neuen „Maßnahmen“ siehe auch den Beitrag in den **Informationen**. kwt

Verordnung Nr. 15 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger“ wurden am 8. Januar 2021 gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren durch das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten beraten und verabschiedet. Sie werden hiermit bekannt gemacht und treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

Wang Zuo'an, Direktor des Büros
18. Januar 2021

Dokumentation

Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger

宗教教职人员管理办法

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen [*zongze* 总则]

§ 1 Um die Verwaltung der religiösen Amtsträger und Amtsträgerinnen [*zongjiao jiaozhi renyuan* 宗教教职人员]¹ zu normieren und die legitimen Rechte und Interessen der religiösen Amtsträger zu gewährleisten, werden auf der Grundlage der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“² diese Maßnahmen festgelegt.

§ 2 Religiöse Amtsträger im Sinne dieser Maßnahmen sind Personen, die gemäß dem Gesetz den Status eines religiösen Amtsträgers erworben haben und Religionsangelegenheiten sowie religiöse Aktivitäten [*zongjiao jiaowu huodong* 宗教教务活动] betreiben dürfen.³

§ 3 Religiöse Amtsträger müssen das Vaterland lieben, die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, das sozialistische System unterstützen, die Verfassung, Gesetze, Rechtsnormen und Regeln einhalten, die sozialistischen Kernwerte [*shehuizhuyi hexin jiazhi guan* 社会主义核心价值观]⁴ praktizieren, am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung [*duli zizhu ziban yuanze* 独立自主自办原则]⁵ der Religionen unseres Lan-

- 1 Der im Chinesischen geschlechtsneutrale Ausdruck meint Männer und Frauen. Im Folgenden wird in der deutschen Übersetzung das generische Maskulinum benutzt, gemeint ist stets männliches und weibliches religiöses Personal.
- 2 Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, im Folgenden kurz VrA (Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Februar 2018; deutsche Übersetzung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-172, und auf www.chinazentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“). Sie enthalten ein Kapitel über „Religiöse Amtsträger“ (Kapitel 5, §§ 36-39 VrA).
- 3 Vgl. § 36 Abs. 1 VrA.
- 4 Die zwölf „sozialistischen Kernwerte“ werden seit dem 18. Parteitag der KP Chinas im November 2012 propagiert. Es sind die nationalen Werte Reichtum und Stärke (*fuqiang* 富强), Demokratie (*minzhu* 民主), Zivilisiertheit (*wenming* 文明) und Harmonie (*hexie* 和谐); die gesellschaftlichen Werte Freiheit (*ziyou* 自由), Gleichheit (*pingdeng* 平等), Gerechtigkeit (*gongzheng* 公正) und Rechtsstaatlichkeit (*fazhi* 法治); sowie die individuellen Werte Patriotismus (*aiguo* 爱国), Einsatzbereitschaft (*jingye* 敬业), Ehrlichkeit (*chengxin* 诚信) und Freundlichkeit (*youshan* 友善).
- 5 Das „Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung“ entspricht dem in Artikel 3 der Verfassung von 1982 festgelegten Grundsatz: „Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.“

des festhalten, an der Ausrichtung auf Sinisierung [*Zhongguohua* 中国化]⁶ der Religionen unseres Landes festhalten sowie die Einheit des Staates, den Zusammenschluss der Nationalitäten, die Eintracht der Religionen und die Stabilität der Gesellschaft wahren.⁷

§ 4 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten [*zongjiao shiwu bumen* 宗教事务部门]⁸ üben gemäß dem Gesetz administrative Verwaltung über die religiösen Amtsträger aus, sie schützen die legitimen Rechte und Interessen der religiösen Amtsträger, sie leiten die religiösen Organisationen [*zongjiao tuanti* 宗教团体],⁹ religiösen Ausbildungsstätten [*zongjiao yuanyao* 宗教院校]¹⁰ und Stätten für religiöse Aktivitäten [*zongjiao huodong changsuo* 宗教活动场所] bei der Ausbildung und Verwaltung der religiö-

6 „Sinisierung“ ist seit der Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit am 20. Mai 2015 und der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit am 22./23. April 2016 eine Hauptforderung von Partei und Staat an die Religionsgemeinschaften des Landes (vgl. *China heute* 2015, Nr. 3, S. 162-164; 2016, Nr. 2, S. 72-74, 83-86).

7 Vgl. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 V rA.

8 In dem am 18. November 2020 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (NBRA) veröffentlichten Entwurf der „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger“ zur Einholung von Meinungen (*Zongjiao jiaozhi renyuan guanli banfa [zhengqiu yijian gao]* 宗教教职人员管理办法 [征求意见稿]), im Folgenden Entwurf der MVrA) (online unter www.moj.gov.cn/news/content/2020-11/18/zlk_3260133.html) stand an dieser Stelle statt „die Behörden für religiöse Angelegenheiten“ noch „die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene und darüber“. Insgesamt wurde in der Endfassung der „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger“ (im Folgenden MVrA) gegenüber dem Entwurf die Spezifizierung „der Volksregierungen“ als Attribut von „Behörden für religiöse Angelegenheiten“ in rund der Hälfte aller Nennungen gestrichen. Möglicherweise ist dies eine späte Konsequenz aus der Eingliederung des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats in die Einheitsfrontabteilung der KP Chinas im Jahr 2018.

9 Alternative Übersetzung: „religiöse Körperschaften“. Details zu den religiösen Organisationen wurden in den „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Organisationen“ (*Zongjiao tuanti guanli banfa* 宗教团体管理办法, im Folgenden MVrO) festgelegt (Verordnung Nr. 13 des NBRA vom 20. November 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020; deutsche Übersetzung in *China heute* 2020, Nr. 2-3, S. 103-109, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“). § 2 MVrO definiert die religiösen Organisationen als „Non-Profit-Organisationen, die von religiös gläubigen Bürgern freiwillig gebildet sind, um die religiös gläubigen Bürger zur Liebe zu Land und Religion zusammenzuschließen [...]“, sowie als „Brücken und Bindeglieder, durch die die Kommunistische Partei Chinas und die Volksregierung die Persönlichkeiten aus den religiösen Kreisen und die breite Masse der religiös gläubigen Bürger zusammenschließen und sich mit ihnen verbinden“. Im gegenwärtigen chinesischen Religionsverwaltungssystem sind dies derzeit die offiziellen, staatlich gestützten Vereinigungen der derzeit fünf staatlich anerkannten Religionen (Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus), auch wenn sie hier namentlich nicht genannt werden.

10 Dieser Begriff bezeichnet Stätten, „die von den religiösen Organisationen zur Ausbildung religiöser Amtsträger und anderen religiösen Fachpersonals betrieben werden“; vgl. § 2 der „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanyao sheli banfa* 宗教院校设立办法) (Verordnung Nr. 6 des NBRA vom 1. August 2007, in Kraft ab 1. September 2007; deutsche Übersetzung in *China heute* 2008, Nr. 1-2, S. 20-22, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“); vgl. auch § 2 der „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanyao guanli banfa* 宗教院校管理办法) (Verordnung Nr. 16 des NBRA vom 1. Mai 2021, in Kraft ab 1. September 2021). Mit Inkrafttreten der neuen „Maßnahmen“ (Verordnung Nr. 16) erlöschen die „Maßnahmen“ von 2007 (Verordnung Nr. 6).

sen Amtsträger an¹¹ und führen die religiösen Amtsträger dazu, eine positive Rolle beim Vorantreiben der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu spielen.¹²

Kapitel 2

Rechte und Pflichten religiöser Amtsträger

[*zongjiao jiaozhi renyuan de quanli he yiwu* 宗教教职人员的权利和义务]¹³

§ 5 Religiöse Amtsträger genießen gemäß dem Gesetz folgende Rechte:¹⁴

1. Religiöse Aktivitäten zu leiten und religiöse Zeremonien [*zongjiao yishi* 宗教仪式] durchzuführen;
2. sich mit der Kompilierung religiöser Texte [*zongjiao dianji* 宗教典籍] zu befassen und Forschung zu den religiösen Lehren und Vorschriften sowie zur religiösen Kultur zu betreiben;
3. religiöse Erziehung und Fortbildung zu erteilen und zu empfangen;
4. sich an der Verwaltung¹⁵ der religiösen Organisation, religiösen Ausbildungsstätte oder Stätte für religiöse Organisationen, an der sie sich befinden, zu beteiligen und nach dem [jeweils festgelegten] Verfahren entsprechende Ämter zu übernehmen;
5. Aktivitäten der gemeinnützigen Wohltätigkeit durchzuführen;
6. an der sozialen Absicherung [*shehui baozhang* 社会保障] teilzunehmen und die damit verbundenen Rechte zu genießen;
7. andere in Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln festgelegte Rechte.

§ 6 Religiöse Amtsträger müssen folgende Pflichten erfüllen:¹⁶

1. Die Interessen des Staates und öffentliche Interessen der Gesellschaft wahren und Aktivitäten im Rahmen der Gesetze, Rechtsnormen und Regeln durchführen;

11 Statt „anleiten“ (*zhidao* 指导) stand im Entwurf der MVrA an dieser Stelle der etwas indirektere Ausdruck „unterstützen“ (*zhichi* 支持).

12 Anklang an den 2007 in die Statuten der Kommunistischen Partei Chinas eingefügten Satz über die Religionen: „[...] die religiös gläubigen Bürger zusammenschließen, um einen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten“.

13 Eine solche systematische Auflistung der Rechte und Pflichten religiöser Amtsträger wurde bisher in nationalen religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnormen nicht formuliert. Viele der Einzelpunkte sind jedoch bereits in anderen Verwaltungsrechtsnormen erwähnt; vgl. die entsprechenden Verweise in den folgenden Anmerkungen.

14 § 5.1, 5.2 und 5.5 MVrA entsprechen § 38 V rA; § 5.6 MVrA entspricht § 39 V rA. Ein Recht religiöser Amtsträger, religiöse Erziehung und Fortbildung zu erteilen (§ 5.3 MVrA), wurde bisher in nationalen religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnormen nicht formuliert.

15 Im Entwurf der MVrA an dieser Stelle: „demokratische Verwaltung“.

16 Zu § 6.1 und 6.6 MVrA vgl. § 4 Abs. 3 und 4 V rA, zu § 6.5 MVrA vgl. § 3 V rA. Die Bestimmung in § 6.2 MVrA (Verwaltung durch die Behörden akzeptieren) findet sich in V rA in Bezug auf religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten, aber nicht explizit auf religiöse Amtsträger.

2. die Verwaltung gemäß dem Gesetz durch die Behörden für religiöse Angelegenheiten und andere zuständige Behörden akzeptieren;
3. das von den [jeweiligen] religiösen Organisationen festgelegte System von Regeln einhalten¹⁷ und die Verwaltung durch die religiöse Organisation, religiöse Ausbildungsstätte oder Stätte für religiöse Aktivitäten, an der sie sich befinden, akzeptieren;
4. den religiös gläubigen Bürgern dienen, die religiös gläubigen Bürger dazu anleiten, das Land zu lieben und die Gesetze einzuhalten;
5. die normale Ordnung der religiösen Aktivitäten wahren, sich illegalen religiösen Aktivitäten und extremistischem religiösen Denken entgegenstemmen, sich der Infiltration ausländischer Kräfte mittels Religion widersetzen;
6. die Eintracht unter den verschiedenen Religionen, innerhalb einer Religion und zwischen religiös gläubigen und nicht religiös gläubigen Bürgern wahren und fördern;
7. andere in Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln festgelegte Pflichten.

§ 7 Religiöse Amtsträger müssen auf die Anhebung ihrer eigenen Qualität [*suzhi* 素质] achten, ihre kulturelle und moralische Bildung erhöhen, in den religiösen Lehren und religiösen Vorschriften nach Inhalten forschen, die für die gesellschaftliche Harmonie, den Fortschritt des Zeitalters und eine gesunde Zivilisation nützlich sind, diese in ihre Schriftauslegungen und Predigten [*jiangjing jiangdao* 讲经讲道] integrieren und für die Förderung der Sinisierung der Religionen unserer Landes Wirkung entfalten.

§ 8 Religiöse Amtsträger müssen bei der Veröffentlichung religiöser Informationen im Internet die einschlägigen staatlichen Bestimmungen über Informationsdienste im Internet einhalten.¹⁸

§ 9 Das Einkommen religiöser Amtsträger muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und der Politik sowie dem Regelsystem der [jeweiligen] religiösen Organisation erworben werden.

Religiöse Amtsträger müssen ihr persönliches Eigentum von dem Eigentum religiöser Organisationen, religiöser

öser Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten trennen, sie dürfen das legale Eigentum von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten nicht übernehmen, veruntreuen, teilen, zerstören oder eigenmächtig darüber verfügen.

Religiöse Amtsträger müssen gemäß dem Gesetz Steuern zahlen und gemäß dem Gesetz Steuererklärungen abgeben.¹⁹

§ 10 Religiöse Amtsträger, die in einer religiösen Organisation, religiösen Ausbildungsstätte oder Stätte für religiöse Aktivitäten als Verantwortliche fungieren oder einer finanzielle Angelegenheiten betreffenden Arbeit nachgehen, müssen nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen zur Finanz-, Buchführungs-, und Vermögensverwaltung ihre Finanzverwaltungspflichten erfüllen.²⁰

§ 11 Verlassen religiöse Amtsträger das Land, um religiösen Austausch zu pflegen, müssen sie gemäß den staatlichen Bestimmungen die Formalitäten erledigen.²¹

§ 12 Religiöse Amtsträger dürfen keine der folgenden Handlungen vornehmen:²²

1. Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit, Propagierung, Unterstützung oder Finanzierung von religiösem Extremismus, Untergrabung des Zusammenschlusses der Nationalitäten, Spaltung des Staates, Durchführung terroristischer Aktivitäten oder Beteiligung an damit zusammenhängenden Aktivitäten;
2. Einmischung in die Ausübung staatlicher Funktionen wie Verwaltung, Justiz und Erziehung;²³

19 Vgl. § 59 Abs. 2 VrA, dort heißt es außerdem „sie genießen Steuervergünstigungen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen“.

20 In Bezug auf die Stätten für religiöse Aktivitäten gelten die „Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten [Stätten für religiöse Aktivitäten] (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zongjiao huodong changsuo caiwu jiandu guanli banfa* [shixing] 宗教活动场所财务管理暂行办法[试行]) (Verordnung Nr. 7 des NBRA vom 11. Januar 2010, in Kraft seit 1. März 2010; deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 4, S. 222-226, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“).

21 Der chinesische Begriff *chujing* 出境 bezeichnet nach dem Ein- und Ausreisegesetz der VR China die Ausreise aus Festlandchina, also auch die Ausreise von dort nach Hongkong oder Macau. – Diese Bestimmung taucht nach Kenntnis der Übersetzerin erstmals explizit in einer nationalen religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnorm auf. In der Praxis benötigen religiöse Amtsträger – besonders solche in höheren Funktionen – jedoch schon lange eine behördliche Genehmigung für Auslandsreisen.

22 Die Punkte 1, 3, 4 und 6 dieses Paragraphen wurden wörtlich aus § 73 VrA übernommen, dort sind sie Teil einer Liste zu ahndender Handlungen religiöser Amtsträger; ergänzt wurde hier nur die Handlung „Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit“. Zu Punkt 5 vgl. § 20.5 VrA (dort in Bezug auf die Errichtung religiöser Stätten). Zu Punkt 7 vgl. VrA § 56 Abs. 2 und § 44. Zu Punkt 8 vgl. Verbot in § 53 Abs. 2 VrA.

23 Dieser Punkt hat kein Vorbild in VrA oder anderen landesweiten religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnormen. In Artikel 36 der Verfassung heißt es: „Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die [...] das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.“

17 Diese Bestimmung in § 6.3 MvRA entspricht § 10 VrA: „Religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Amtsträger müssen das von den religiösen Organisationen festgelegte System von Regeln einhalten.“ Aus § 10 VrA „ergibt sich eine staatlich sanktionierte Kompetenz der religiösen Körperschaften [Organisationen], rechtsverbindliche Satzungen für religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen und religiöses Lehrpersonal aufzustellen“, so Knut Benjamin Pißler vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (siehe „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“, Übersetzung [der VrA] von Benjamin Julius Groth mit Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2018, Nr. 4, S. 340-359; hier Anm. 13).

18 Vgl. §§ 47 und 48 VrA.

3. Akzeptieren der Kontrolle durch eine Kraft außerhalb des Landes [*jingwai shili zhipei* 境外势力支配], eigenmächtige [*shanzi* 擅自]²⁴ Annahme der Ernennung für ein religiöses Amt durch eine religiöse Organisation oder Institution außerhalb des Landes und andere Zuwiderhandlungen gegen das Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen;
4. Annahme von Spenden aus dem In- und Ausland unter Verstoß gegen die einschlägigen staatlichen Bestimmungen;
5. Beeinträchtigung der normalen Produktions- und Lebensbedingungen der Bürger;
6. Organisation und Leitung von oder Teilnahme an außerhalb von Stätten für religiöse Aktivitäten abgehaltenen religiösen Aktivitäten, die nicht genehmigt wurden;
7. Benutzung gemeinnütziger Wohltätigkeitsaktivitäten zur Verbreitung von Religion [*chuanjiao* 传教], Verbreitung von Religion an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen außer den religiösen Ausbildungsstätten und andere Handlungen zur Verbreitung von Religion, die gegen staatliche Bestimmungen verstoßen;
8. Betreiben von kommerzieller Werbung im Namen einer Religion;
9. andere Handlungen, die gegen Gesetze, Rechtsnormen oder Regeln verstoßen.

Kapitel 3

Der Status religiöser Amtsträger

[*zongjiao jiaozhi renyuan zige* 宗教教职人员资格]²⁵

§ 13 Der Status eines religiösen Amtsträgers muss durch Anerkennung [*rending* 认定] seitens der religiösen Organisationen und Meldung an die Behörden für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung [*beian* 备案] erworben werden.

Die nationalen religiösen Organisationen müssen Maßnahmen für die Anerkennung der religiösen Amtsträger der eigenen Religion festlegen, in denen sie die Bezeichnungen für die religiösen Amtsträger, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung bestimmen; die Voraussetzungen für die Anerkennung müssen die in § 3 genannten Inhalte einschließen.²⁶ Die von den nationalen

religiösen Organisationen festgelegten Maßnahmen für die Anerkennung religiöser Amtsträger müssen dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet werden.

Die religiösen Organisationen müssen entsprechend den von den nationalen religiösen Organisationen festgelegten Maßnahmen für die Anerkennung religiöser Amtsträger religiöse Amtsträger anerkennen.

§ 14 Die religiösen Organisationen müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Anerkennung religiöser Amtsträger das Formular für die Akteneintragung religiöser Amtsträger ausfüllen und mit einer Kopie des Haushaltsregisters und einer Kopie des Personalausweises der religiösen Amtsträger, die sie zur Akteneintragung zu melden beabsichtigen, bei den Behörden für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung einreichen.

Von den nationalen religiösen Organisationen anerkannte religiöse Amtsträger werden dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet; von den religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete oder regierungsunmittelbaren Städte anerkannte religiöse Amtsträger werden den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene zur Akteneintragung gemeldet; von den religiösen Organisationen der Städte mit Bezirken (Gebiete [*di* 地], Präfekturen [*zhou* 州] oder Bünde [*meng* 盟]) anerkannte religiöse Amtsträger werden den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Städte mit Bezirken zur Akteneintragung gemeldet; von den religiösen Organisationen der Kreise (Städte, Bezirke [*qu* 区] oder Banner [*qi* 旗]) anerkannte religiöse Amtsträger werden den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene zur Akteneintragung gemeldet.

Das Musterformular für die Akteneintragung religiöser Amtsträger wird vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten festgelegt.

§ 15 Die Nachfolge Lebender Buddhas [*huofo* 活佛] in der Tradition des tibetischen Buddhismus wird entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, der „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus“ etc. geregelt.²⁷

24 „Eigenmächtig“, d.h. ohne Genehmigung (der zuständigen Stellen, die hier nicht näher spezifiziert werden).

25 Kapitel 3 ersetzt die bisher gültigen „Maßnahmen für die Akteneintragung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi renyuan beian banfa* 宗教教职人员备案办法, im Folgenden kurz MArA) (Verordnung Nr. 3 des NBRA vom 29. Dezember 2006, in Kraft seit 1. März 2007, deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 31-32, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“). Die Bestimmungen aus den MArA wurden in Kapitel 3 der MVrA weitgehend mit einigen Änderungen übernommen.

26 Der Teilsatz „die Voraussetzungen für die Anerkennung müssen die in § 3 genannten Inhalte einschließen“ findet sich noch nicht im Entwurf der MVrA. § 3 MVrA enthält die politischen Bedingungen, die religiöse

Amtsträger einhalten müssen, darunter das Prinzip der Unabhängigkeit. Zur Einschätzung der Konsequenzen für die katholischen religiösen Amtsträger (Priester, Diakone, Bischöfe und Ordensfrauen), auch im Zusammenhang mit dem sino-vatikanischen Abkommen über Bischofs-ernennungen, vgl. *China heute* 2021, Nr. 1, S. 3-4.

27 Siehe § 36 VrA und die „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus“ (*Zangchuan fojiao hufo zhuanshi guanli banfa* 藏传佛教活佛转世管理办法, Verordnung Nr. 5 des NBRA vom 18. Juli 2007, in Kraft seit 1. September 2007; deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 6, S. 220-221, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“).

§ 16 Katholische Bischöfe werden durch die Chinesische katholische Bischofskonferenz approbiert [*pizhun* 批准] und geweiht. Die Chinesische katholische patriotische Vereinigung und die Chinesische katholische Bischofskonferenz müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Weihe das Formular für die Akteneintragung katholischer Bischöfe ausfüllen und mit folgenden Unterlagen beim Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung einreichen:

1. Kopie des Haushaltsregisters und Kopie des Personalausweises des betreffenden Bischofs;
2. Darlegung der katholischen Organisation der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt über die Umstände der demokratischen Wahl des betreffenden Bischofs;
3. Approbationsschreiben [*pizhunshu* 批准书] der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz;
4. von dem der Weihe vorstehenden Bischof unterzeichnete Darlegung der Umstände der Weihe.

Das Musterformular für die Akteneintragung katholischer Bischöfe wird vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten festgelegt.²⁸

§ 17 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der von den religiösen Organisationen eingereichten Unterlagen für die Akteneintragung eine schriftliche Antwort geben; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt die Akteneintragung als abgeschlossen.

§ 18 Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird die Akteneintragung religiöser Amtsträger nicht gewährt:

1. Sie sind nicht nach den von der nationalen religiösen Organisation festgelegten Maßnahmen für die Anerkennung religiöser Amtsträger anerkannt;
2. die für die Akteneintragung eingereichten Unterlagen sind nicht echt [*bu shushide* 不属实的].

§ 19 Nach der Erledigung der Akteneintragung müssen die Behörden für religiöse Angelegenheiten für die religiösen Amtsträger Akteneintragungsnummern [*beianhao* 备案号] erstellen. Die Akteneintragungsnummer ist aus zwölf Ziffern zusammengesetzt, sie besteht der Reihe nach aus der sechsstelligen Kennziffer des Verwaltungsbezirks, einer einstelligen Kennziffer für die Religion und einer fünfstelligen laufenden Nummer.²⁹

28 Siehe § 36 VrA und die „Maßnahmen für die Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zhongguo tianzhujiao zhujiao beian banfa* [*shixing*] 中国天主教主教备案办法[试行], im Folgenden kurz MABckK) (Erlass des NBRA vom 5. Juni 2012, in Kraft seit ebd.; deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 3, S. 160-162, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“). Die Bestimmungen in § 16 MVrA entsprechen weitgehend den viel detaillierteren in den MABckK.

29 In den älteren Vorschriften von 2007 wird diese Akteneintragungsnummer nicht explizit erwähnt.

§ 20 Die religiösen Organisationen müssen religiösen Amtsträgern, deren Akteneintragung abgeschlossen ist, einen Ausweis für religiöse Amtsträger [*zongjiao jiaozhi renyuanyuan zhengshu* 宗教教职人员证书] ausstellen, hierfür dürfen sie keine Gebühr erheben.

Der Ausweis für religiöse Amtsträger ist landesweit gültig. Religiöse Organisationen und Behörden für religiöse Angelegenheiten dürfen religiöse Amtsträger nicht mehrfach anerkennen oder in die Akten eintragen.

Die Ausweise für religiöse Amtsträger werden von den nationalen religiösen Organisationen gedruckt, sie müssen unter anderem die Akteneintragungsnummer und die Gültigkeitsdauer enthalten. Religiöse Amtsträger müssen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausweises die Verlängerungsformalitäten erledigen.

§ 21 Liegt bei religiösen Amtsträgern einer der folgenden Umstände vor, müssen die religiösen Organisationen entsprechend [ihrer] Verwaltungspflicht bei den zuständigen Behörden für religiöse Angelegenheiten die Formalitäten zur Aufhebung der Akteneintragung erledigen und dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt machen:

1. Der Status eines religiösen Amtsträgers wurde auf den gesetzmäßigen Vorschlag der Behörde für religiöse Angelegenheiten von der religiösen Organisation entzogen;
2. der Status eines religiösen Amtsträgers wurde von der religiösen Organisation gemäß einschlägigen Bestimmungen der eigenen Religion entzogen;
3. Verlust des Status eines religiösen Amtsträgers aufgrund freiwilligen Verzichts, durch den Tod oder aus anderen Gründen.

Kapitel 4

Leitende religiöse Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten [*zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi* 宗教活动场所主要教职]³⁰

§ 22 Leitende religiöse Ämter im Sinne dieser Maßnahmen bezieht sich auf religiöse Amtsträger, die an Stätten für religiöse Aktivitäten die Religionsangelegenheiten [*zongjiao jiaowu* 宗教教务] leiten.³¹

30 Kapitel 4 ersetzt die bisher geltenden „Maßnahmen für die Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten [Stätten für religiöse Aktivitäten]“ (*Zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renzhi beian banfa* 宗教活动场所主要教职任职备案办法, im Folgenden kurz MABlrÄ) (Verordnung Nr. 4 des NBRA vom 29. Dezember 2006, in Kraft seit 1. März 2007; deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 32-33, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“). Die Bestimmungen aus den MABlrÄ wurden in Kapitel 4 MVrA weitgehend mit einigen Änderungen übernommen.

31 In § 2 MABlrÄ hieß es konkret: „Als leitende religiöse Ämter werden in diesen Maßnahmen die Leiter [*zhuchi* 住持] buddhistischer Tempel und Klöster (Äbte [*fangzhang* 方丈]), die Leiter [*zhuchi* 住持] daoistischer Tempel und Klöster (Äbte [*fangzhang* 方丈]), die *ahongs* [阿訇], Imame [*yimamu* 伊玛目] und Prediger [*haituibu* 海推布], die an islamischen Moscheen die religiösen Angelegenheiten und Aktivitäten leiten, die

Die nationalen religiösen Organisationen müssen Maßnahmen für die Besetzung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten der eigenen Religion festlegen, in denen sie den konkreten [Zuständigkeits-]Bereich der leitenden religiösen Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Besetzung der Ämter bestimmen; die Voraussetzungen für die Besetzung der Ämter müssen die in § 3 genannten Inhalte einschließen.³² Die von den nationalen religiösen Organisationen festgelegten Maßnahmen für die Besetzung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten müssen dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet werden.

§ 23 Religiöse Amtsträger, deren Einsetzung in ein leitendes religiöses Amt an einer Stätte für religiöse Angelegenheiten beabsichtigt ist, werden innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Bestellung [*chansheng* 产生]³³ gemäß den von den nationalen religiösen Organisationen festgelegten Maßnahmen für die Besetzung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten von den betreffenden Stätten den Behörden für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet, indem die Stätten das Formular für die Akteneintragung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten ausfüllen und mit folgenden Unterlagen einreichen:

1. Darlegung der Bestellung der Personen, deren Amtseinsetzung beabsichtigt ist;³⁴
2. Kopie des Haushaltsregisters, Kopie des Personalausweises und Kopie des Ausweises für religiöse Amtsträger der Personen, deren Amtseinsetzung beabsichtigt ist.

Haben die Personen, deren Amtseinsetzung beabsichtigt ist, ein leitendes religiöses Amt an einer anderen Stätte für religiöse Aktivitäten niedergelegt, müssen außerdem Unterlagen über die Aufhebung der Akteneintragung [aufgrund] der Niederlegung des leitenden religiösen Amtes an dieser Stätte eingereicht werden.

Das Musterformular für die Akteneintragung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten wird vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten festgelegt.

leitenden Priester [*zhuren siduo* 主任司铎] katholischer Kirchen sowie die leitenden Pastoren [*zhuren mushi* 主任牧师] oder die Pastoren entsprechenden hauptamtlichen Ältesten [*zhuanzhi zhanglao* 专职长老] evangelischer Kirchen bezeichnet.“ Auch Inhabende leitender religiöser Ämter können je nach dem religiösen Kontext Männer oder Frauen sein.

32 Vgl. oben die Anm. zu § 13 Abs. 2.

33 Wörtlich: „Hervorbringung“.

34 An dieser Stelle abweichend in § 5.1 MABlRÄ: „Darlegung der demokratischen Konsultation des Verwaltungsgremiums der betreffenden Stätte für religiöse Aktivitäten [über die Besetzung des Amtes]“. Auf das Erfordernis einer „demokratischen Konsultation“ wird in den MABlRÄ mehrfach verwiesen.

§ 24 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der von den Stätten für religiöse Aktivitäten eingereichten Unterlagen für die Akteneintragung eine schriftliche Antwort geben; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt das Akteneintragungsverfahren als abgeschlossen.

§ 25 Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird die Akteneintragung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten nicht gewährt:

1. Die Personen, deren Amtseinsetzung beabsichtigt ist, wurden nicht gemäß den von der nationalen religiösen Organisation festgelegten Maßnahmen für die Besetzung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten bestellt;
2. die Personen, deren Amtseinsetzung beabsichtigt ist, haben [nach] der Niederlegung ihres leitenden religiösen Amtes an einer anderen Stätte für religiöse Aktivitäten nicht die Formalitäten zur Aufhebung des Akteneintrags erledigt;
3. die für die Akteneintragung eingereichten Unterlagen sind nicht echt.

§ 26 Ist das Verfahren der Akteneintragung des leitenden religiösen Amtes an einer Stätte für religiöse Aktivitäten abgeschlossen, kann die betreffende Stätte eine Zeremonie für die Einsetzung in das leitende religiöse Amt durchführen und formell das Amt verleihen.

§ 27 Bei leitenden religiösen Ämtern an Stätten für religiöse Aktivitäten kommt ein Amtszeitsystem zur Anwendung; die Amtszeit beträgt 3 bis 5 Jahre. Ist beabsichtigt, dass Amtsinhabende nach Ablauf der Amtszeit die Ausübung des leitenden religiösen Amtes fortsetzen, muss nach § 23 dieser Maßnahmen vorgegangen werden.³⁵

§ 28 Legen religiöse Amtsträger ihr leitendes religiöses Amt an einer Stätte für religiöse Aktivitäten nieder, müssen die betreffenden Stätten entsprechend dem Akteneintragungsverfahren bei der Amtseinsetzung die Formalitäten für die Aufhebung der Akteneintragung erledigen und dazu folgende Unterlagen einreichen:

1. Darlegung der Umstände der Entscheidung der Verwaltungsgremien der betreffenden Stätten, die religiösen Amtsträger von den leitenden religiösen Ämtern an den Stätten für religiöse Aktivitäten zu entbinden;
2. schriftliche Stellungnahme der religiösen Organisationen am Ort der betreffenden Stätten für religiöse Aktivitäten.

Sind religiöse Amtsträger, die ein leitendes religiöses Amt an einer religiösen Stätte niederlegen, gleichzeitig auch Verantwortliche des Verwaltungsgremiums oder des Fi-

35 Diese Bestimmung ist neu. In den MABlRÄ von 2007 gab es keine Begrenzung der Amtszeit.

finanzverwaltungsorgans der betreffenden Stätte, muss die betreffende Stätte außerdem einen Bericht über die Finanzprüfung zur Amtsniederlegung einreichen.

§ 29 Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird die Aufhebung der Akteneintragung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten nicht gewährt:

1. Die Verwaltungsgremien der betreffenden Stätten haben die Entscheidung, die religiösen Amtsträger von den leitenden religiösen Ämtern an den Stätten für religiöse Aktivitäten zu entbinden, nicht gemäß den von der nationalen religiösen Organisation festgelegten Maßnahmen für die Besetzung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten getroffen;
2. es erfolgte keine Zustimmung der religiösen Organisationen am Ort der betreffenden Stätten;
3. die religiösen Amtsträger, die die leitenden religiösen Ämter an den religiösen Stätten niederlegen, sind gleichzeitig auch Verantwortliche des Verwaltungsgremiums oder des Finanzverwaltungsorgans der betreffenden Stätte und die betreffende Stätte hat keinen Bericht über die Finanzprüfung zur Amtsniederlegung eingereicht.

§ 30 Religiöse Amtsträger können im Allgemeinen nur an einer Stätte für religiöse Aktivitäten ein leitendes religiöses Amt innehaben. Wenn es tatsächlich notwendig ist, kann gleichzeitig an einer weiteren Stätte für religiöse Aktivitäten ein leitendes religiöses Amt übernommen werden.

Für die gleichzeitige Einsetzung in ein leitendes religiöses Amt an einer [weiteren] Stätte für religiöse Aktivitäten müssen Stätten für religiöse Aktivitäten, die eine zusätzliche Amtseinsetzung beabsichtigen, nach Einholung der Zustimmung der religiösen Organisationen des Kreises (der Stadt, des Bezirks oder Banners), an dem die betreffende Stätte sich befindet, die Umstände der zusätzlichen Amtseinsetzung den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene melden; die Behörden für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene melden dies über die nächsthöhere Ebene an die Behörden für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene zur Akteneintragung.

Überschreiten gleichzeitige Amtseinsetzungen die Grenze einer Provinz, eines autonomen Gebiets oder einer regierungsunmittelbaren Stadt, müssen die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene der Orte, an denen sich die Stätten für religiöse Aktivitäten befinden, die die zusätzliche Amtseinsetzung beabsichtigen, außerdem die Meinung der Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene der Orte, an denen die religiösen Amtsträger derzeit ihr Amt ausüben, einholen.³⁶

36 Der entsprechende § 13 MABlRÄ enthielt keine Bestimmungen für den Fall provinzübergreifender Doppelnennungen.

§ 31 Liegt bei religiösen Amtsträgern, die ein leitendes religiöses Amt an einer Stätte für religiöse Aktivitäten innehaben, einer der folgenden Umstände vor, müssen entsprechend dem Akteneintragungsverfahren bei der Amtseinsetzung die Formalitäten für die Aufhebung der Akteneintragung erledigt und dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Sie haben den Status eines religiösen Amtsträgers verloren;
2. sie haben gegen Gesetze, Rechtsnormen, Regeln oder das Regelsystem der religiösen Organisation verstoßen und wurden [deshalb] des leitenden religiösen Amtes an der Stätte für religiöse Aktivitäten enthoben;
3. sie haben mehr als ein Jahr lang die mit dem leitenden religiösen Amt an der Stätte für religiöse Aktivitäten [verbundenen] Pflichten nicht ausgeübt oder waren zur normalen Ausübung dieser Pflichten nicht in der Lage.

Kapitel 5 Beaufsichtigung und Verwaltung [*jiandu guanli* 监督管理]³⁷

§ 32 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen gemäß dem Gesetz ihre Amtspflichten der Akteneintragung der religiösen Amtsträger und der Akteneintragung der leitenden religiösen Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten erfüllen und die religiösen Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiösen Ausbildungsstätten bei der Verstärkung der Verwaltung der religiösen Amtsträger anleiten und beaufsichtigen.

§ 33 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen nach dem Prinzip der in Dienstleistung integrierten Verwaltung [*yu guanli yu fuwu zhi zhong de yuanze* 寓管理于服务之中的原则] die digitale Verwaltung [*xinxihua guanli* 信息化管理] der religiösen Amtsträger verstärken.

Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten muss eine Datenbank [*shujuku* 数据库] für religiöse Amtsträger einrichten, die örtlichen Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen müssen Daten [*xinxi* 信息] der religiösen Amtsträger, wie Basisdaten, Daten über Auszeichnungen und Strafen sowie über die Aufhebung der Akteneintragung, unverzüglich zur Verfügung stellen und aktualisieren.

37 Eine solche Auflistung vorgeschriebener Aufsichtsmaßnahmen hinsichtlich religiöser Amtsträger gibt es in nationalen religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnormen bisher nicht. Einige der Einzelpunkte sind bereits in anderen nationalen Verwaltungsrechtsnormen erwähnt, andere sind neu, so z.B. die umfangreichen Bestimmungen zur digitalen Datenerfassung und -verwaltung durch die Behörden (inklusive Datenbank des NBRA) und der Pflicht zur Aktenführung bzw. Führung von Verzeichnissen und Weitergabe von Daten religiöser Amtsträger durch die religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten an die Behörden.

§ 34 Betreiben religiöse Amtsträger Religionsangelegenheiten und religiöse Aktivitäten über die Grenze der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt hinweg, muss dies, nach Einholung der Zustimmung der religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete oder der regierungsunmittelbaren Städte des Ausgangsorts und des Zielorts, den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene beider Orte zur Akteneintragung gemeldet werden. Werden ein Jahr lang oder länger Religionsangelegenheiten und religiöse Aktivitäten über die Grenze der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt hinweg betrieben, nehmen die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene beider Orte über die Datenbank für religiöse Amtsträger eine entsprechende Datenänderung vor. Die Aufgabe der Verwaltung der betreffenden religiösen Amtsträger wird an die entsprechenden Behörden für religiöse Angelegenheiten und religiösen Organisationen am Versetzungsort übertragen.

Für die Verwaltung des Betriebens von Religionsangelegenheiten und religiösen Aktivitäten durch religiöse Amtsträger über Grenzen auf der Verwaltungsebene der Kreise und der in Bezirke eingeteilten Städte hinweg legen die Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten einschlägige Bestimmungen fest.

§ 35 Die religiösen Organisationen müssen einen [Rahmen-]Plan für die Ausbildung der religiösen Amtsträger festlegen und deren politische, rechtsstaatliche, kulturelle und religiöse Erziehung verstärken, um die allseitige Qualität der religiösen Amtsträger und die Gesamtqualität des Teams der religiösen Amtsträger zu erhöhen.³⁸

Die nationalen religiösen Organisationen und die religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte müssen ein Regelsystem für die Ausreise religiöser Amtsträger zum Studium im Ausland festlegen.³⁹

§ 36 Die religiösen Organisationen müssen die Verwaltung der Ausweise für religiöse Amtsträger normieren, sie dürfen Ausweise nicht regelwidrig ausstellen und aus der Ausgabe von Ausweisen keinen Gewinn schlagen.

§ 37 Die religiösen Organisationen müssen entsprechend der Verfassung, den Gesetzen, Rechtsnormen, Regeln und der Politik sowie den tatsächlichen Arbeitserfordernissen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ein umfassendes System von Regeln für die Verwaltung religiöser Amtsträger aufstellen, Verhaltensregeln [*xingwei guifan* 行为规范] für

religiöse Amtsträger⁴⁰ festlegen, den Mechanismus für Auszeichnungen und Strafen [*jiang cheng jizhi* 奖惩机制] religiöser Amtsträger sowie den Mechanismus für deren Zulassung und Rücktritt vervollständigen und über religiöse Amtsträger, die gegen Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und das Regelsystem der [jeweiligen] religiösen Organisation verstoßen, entsprechende Strafen verhängen.⁴¹

§ 38 Die religiösen Organisationen müssen ein System für die Überprüfung [*kaohe zhidu* 考核制度] [ihrer] religiösen Amtsträger festlegen, die religiösen Amtsträger Überprüfungen unterziehen und die Ergebnisse dieser Überprüfungen als wichtige Grundlage für Amtseinzetzungen, Auszeichnungen und Strafen verwenden.⁴²

§ 39 Die religiösen Organisationen müssen Akten [*dang'an* 档案] über ihre religiösen Amtsträger führen, den Mechanismus für das Teilen von Daten der religiösen Amtsträger in religiösen Organisationen, an religiösen Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten vervollständigen und Änderungen in den Daten ihrer religiösen Amtsträger regelmäßig den Behörden für religiöse Angelegenheiten melden.

Religiöse Ausbildungsstätten müssen einschlägige Informationen über die religiösen Amtsträger an der eigenen Ausbildungsstätte unverzüglich der religiösen Organisation melden, die die Ausbildungsstätte errichtet hat.

Stätten für religiöse Aktivitäten müssen einschlägige Informationen über die religiösen Amtsträger an der eigenen Stätte unverzüglich den religiösen Organisationen und den Behörden für religiöse Angelegenheiten am Ort melden.

40 Die Bestimmung, dass die religiösen Organisationen Verhaltensregeln für ihre religiösen Amtsträger aufstellen müssen, findet sich hier erstmals in einer nationalen religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnorm. Einige Religionen haben bereits einen solchen Verhaltenskodex aufgestellt. Beispielsweise verabschiedeten das Nationale Komitee der Drei-Selbst-Bewegung der protestantischen Kirchen in China und der Chinesische Christenrat am 23. September 2019 „Verhaltensregeln für protestantische kirchliche Amtsträger“ (*Zhongguo jidujiao jiaomu ren yuan xingwei guifan* 中国基督教教牧人员行为规范); deutsche Übersetzung in *China heute* 2019, Nr. 4, S. 227-228, und auf www.chinazentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

41 So festgelegt in § 23 Abs. 3 MVrO.

42 Statt „Überprüfung“ ist auch die freiere Übersetzung „Beurteilung“ möglich. Solche regelmäßigen Überprüfungen des religiösen Personals waren in nationalen religionsbezogenen Verwaltungsrechtsnormen bisher nicht vorgeschrieben. Vorbild ist möglicherweise die im Beamtengesetz (*Gongwuyuan fa* 公务员法) der VR China vorgesehene regelmäßige Überprüfung (*kaohe*) öffentlicher Bediensteter. – Ein regionales Beispiel wurde bereits bekannt: Im April 2019 verabschiedeten die offiziellen katholischen Leitungsgremien in der Provinz Henan „Maßnahmen für die jährlichen Überprüfung katholischer religiöser Amtsträger der Provinz Henan (zur probeweisen Durchführung)“ (*Henan sheng tianzhujiao jiaozhi ren yuan niandu shenhe banfa [shixing]* 河南省天主教教职人员年度审核办法[试行]) mit einem Schwerpunkt auf dem Einhalten politischer Richtlinien, wobei zweimaliges Verfehlen der Mindestpunktzahl zu vorübergehendem Entzug kirchlicher Ämter führt; vgl. china.ucanews.com 26.04.2019; *UCAN* 30.04.2019; *China heute* 2019, Nr. 2, S. 82.

38 Vgl. § 23 Abs. 2 MVrO.

39 So festgelegt in § 24 Abs. 2 MVrO; vgl. § 9 VrA.

§ 40 Religiöse Ausbildungsstätten müssen an der korrekten Ausrichtung des Studienbetriebs festhalten, die Qualität des Studienbetriebs erhöhen und religiöse Amtsträger von hoher Qualität ausbilden.

§ 41 Stätten für religiöse Aktivitäten müssen bei der Aufnahme religiöser Amtsträger strenge Kontrolle walten lassen, ihren Status überprüfen und sie in einem Verzeichnis registrieren [*dengji zaoce* 登记造册].

Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen bei der Aufnahme religiöser Amtsträger die Kapazitäten [*rongna nengli* 容纳能力] und finanziellen Möglichkeiten der eigenen Stätte nicht überschreiten.⁴³

§ 42 Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten müssen ein umfassendes Verwaltungssystem für die religiösen Amtsträger an der eigenen Organisation oder Stätte aufstellen und die Beaufsichtigung und Verwaltung der religiösen Amtsträger beim Betreiben religiöser Aktivitäten und der Annahme von Spenden aus dem In- und Ausland verstärken.

§ 43 Religiöse Amtsträger, die ein leitendes religiöses Amt an einer Stätte für religiöse Aktivitäten innehaben, müssen ihre Pflichten in der Verwaltung religiöser Angelegenheiten erfüllen, die Anleitung der religiösen Organisationen in Religionsangelegenheiten annehmen, der Verwaltung durch das Verwaltungsgremium der Stätte für religiöse Aktivitäten Folge leisten und die Beaufsichtigung durch die religiösen Amtsträger und die religiös gläubigen Bürger der religiösen Stätte, an der sie sich befinden, annehmen.

§ 44 Erhalten Behörden für religiöse Angelegenheiten oder religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten und Stätten für religiöse Aktivitäten [Kenntnis von] Umständen, die einen Verstoß gegen Gesetze, Rechtsnormen, Regeln oder das Regelsystem der [jeweiligen] religiösen Organisation durch religiöse Amtsträger widerspiegeln, müssen sie dies untersuchen und gemäß dem Gesetz und den Regeln behandeln.

§ 45 Sind religiöse Amtsträger der Ansicht, dass religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten, Stätten für religiöse Aktivitäten oder deren Mitglieder ihre legitimen Rechte verletzt haben, können sie dies den Behörden für religiöse Angelegenheiten berichten. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen dies untersuchen und gemäß dem Gesetz behandeln.

Kapitel 6

Rechtliche Haftung [*falü zeren* 法律责任]

§ 46 Wenn öffentliche Amtsträger [*gongzhi renyuan* 公职人员] bei der Verwaltung religiöser Amtsträger ihre Macht missbrauchen, ihre Pflichten vernachlässigen oder zum eigenen Vorteil unlauter handeln, werden die, die bestraft werden müssen, gemäß dem Gesetz bestraft; handelt es sich um eine Straftat, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.⁴⁴

§ 47 Liegt bei religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten eine der folgenden Handlungen vor, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Korrektur [*gaizheng* 改正] an; Widersetzung gegen die Korrektur wird gemäß § 65 den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ bestraft:⁴⁵

1. Es wurde kein umfassendes System von Regeln für die Verwaltung der religiösen Amtsträger aufgestellt;
2. religiöse Amtsträger wurden nicht gemäß den Bestimmungen dieser Maßnahmen verwaltet;
3. religiöse Amtsträger wurden nicht gemäß den Bestimmungen anerkannt oder approbiert;⁴⁶
4. Stätten für religiöse Aktivitäten haben leitende religiöse Ämter an diesen Stätten nicht gemäß den Bestimmungen durch Wahl besetzt;
5. religiöse Organisationen haben nicht gemäß den Bestimmungen dieser Maßnahmen die Formalitäten zur Akteneintragung religiöser Amtsträger erledigt, Stätten für religiöse Aktivitäten haben nicht gemäß den Bestimmungen dieser Maßnahmen die Formalitäten zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an diesen Stätten erledigt;
6. es wurden nicht gemäß den Bestimmungen Ausweise für religiöse Amtsträger ausgestellt, oder aus der Ausgabe von Ausweisen wurde Gewinn geschlagen;
7. legitime Rechte religiöser Amtsträger wurden verletzt;
8. andere Handlungen, die gegen einschlägige Bestimmungen dieser Maßnahmen verstoßen.

§ 48 Verstoßen religiöse Amtsträger gegen einschlägige Bestimmungen dieser Maßnahmen, wird dies gemäß § 73 u.a. der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ bestraft.⁴⁷

§ 49 Wird ein Verwaltungsakt einer Behörde für religiöse Angelegenheiten nicht akzeptiert, kann gemäß dem Gesetz Verwaltungswiderspruch [*xingzheng fuyi* 行政复议] beantragt werden; wird der Beschluss bezüglich des Ver-

⁴⁴ Entspricht fast wörtlich § 61 Vra.

⁴⁵ Statt „wird bestraft“ (*yiyi chufa* 予以处罚) hieß es im Entwurf der MVra weniger scharf „wird behandelt“ (*yuyi chuli* 予以处理).

⁴⁶ „Approbiert“ bezieht sich offensichtlich auf katholische Bischöfe, vgl. § 16 dieser Maßnahmen.

⁴⁷ Statt „wird bestraft“ hieß es im Entwurf der MVra weniger scharf „wird behandelt“.

⁴³ Die Bestimmung in diesem Absatz ermöglicht eine zahlenmäßige Beschränkung des religiösen Personals an bestimmten Stätten.

waltungswiderspruchs nicht akzeptiert, kann gemäß dem Gesetz Verwaltungsklage [*xingzheng susong* 行政诉讼] erhoben werden.⁴⁸

Kapitel 7

Ergänzende Bestimmungen [*fuzhe* 附则]

§ 50 Gibt es in einem Kreis (Stadt, Bezirk oder Banner) keine Organisation der betreffenden Religion, werden die in den Bestimmungen dieser Maßnahmen festgelegten entsprechenden Amtspflichten von der religiösen Organisation der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) ausgeübt.

Gibt es in einer Stadt mit Bezirken (Gebiet, Präfektur oder Bund) keine Organisation der betreffenden Religion, werden die entsprechenden Amtspflichten von der religiö-

⁴⁸ Wortgleich mit § 75 Vra.

sen Organisation der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt ausgeübt.

Gibt es in einer Provinz, einem autonomen Gebiet oder einer regierungsunmittelbaren Stadt keine Organisation der betreffenden Religion, werden die entsprechenden Amtspflichten von der nationalen religiösen Organisation ausgeübt.

§ 51 Für die Auslegung dieser Maßnahmen ist das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten verantwortlich.

§ 52 Diese Maßnahmen treten am 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die im Jahr 2006 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten bekannt gemachten „Maßnahmen für die Akteneintragung religiöser Amtsträger“ und „Maßnahmen für die Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an Stätten für religiöse Aktivitäten“ aufgehoben.

Monumenta Serica Journal of Oriental Studies

Vol. LXIX (2021) 1

Monumenta Serica Institute, Sankt Augustin 2021
Published by Routledge
308 pp., Illus.
Print ISSN 0254-9948 • Online ISSN 2057-1690

Table of Contents:

Articles: Christine Abigail Tan: Guo Xiang's Ontology of *Zide* 自得: Self-realisation beyond the Binary Self • Wong Chihung: Yuan Jie 元結 (719–772) as the Writer of Self-distinction: A Reappraisal • Hsieh Chia-Wen: Forgotten Assistants behind the Scenes: Assessment and Case Studies of *Xiang-gong* in the Late Ming, Early Qing Catholic Church • Sun Zexi: Espousing Protestant Christian Citizenship: Identity Negotiation as Anticipation to Statism in China, 1890–1920.

Special Section, Part II, Contributions to the International Workshop “Sinology – Chinese/China Studies – Guoxue: Their Interrelation, Methodologies, and Impact,” Siegburg, Germany, 21–22 October 2019:

Barbara Hoster and Dirk Kuhlmann: Introduction • Celine Lai: Two Archaeological Copies of *Cang Jie Pian* and Discussion on the Different Perspectives in Chinese Studies • Ren Dayuan: The Influence of *Tianxue* (Heavenly Learning) on Chinese Thought in the Seventeenth Century • Thoralf Klein: Constructing Subjects of Knowledge beyond the Na-

tion: Transcultural Layers in the Formation of Hakkaology (*Kejiaxue*) • Huang Meiting: Crossing the Border: Towards a “Prism” Model in the Era of Post-Sinology.

Bibliographical Notes: Hartmut Walravens: Namen- und Titelregister zu den Jahresberichten über ostasiatische Neuerwerbungen der Library of Congress, Washington, D.C., 1912–1941: Teil 1: Titelregister.

Review Article: Ouyang Xiao: What Is Confucian Meritocracy? A Clarification in Cross-cultural Translation.

Obituary: Karl-Heinz Pohl: Nachruf auf Prof. Chiao Wei (1926–2021): Ein großer Gelehrter und Brückenbauer zwischen Kulturen.

Book Reviews • Publications Received.

Subscription:

Taylor & Francis
www.tandfonline.com/pricing/journal/ymon20

For all publications of Monumenta Serica Institute see:
www.monumenta-serica.de